



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Aufgaben und Organisation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



1. Aufgaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist in erster Linie Gesetzgebungsministerium und es berät die anderen Bundesministerien bei der Vorbereitung ihrer Rechtsetzungsvorhaben. Es erarbeitet Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Bereich seiner Federführung, also im Wesentlichen für das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das Strafrecht und die Prozessrechte.

Das BMJV verantwortet innerhalb der Bundesregierung seit Beginn der 18. Legislaturperiode auch den Bereich der Verbraucherpolitik. Verbraucherpolitik verfolgt das Ziel, für die Verbraucherinnen und Verbraucher sichere und selbstbestimmte Handlungsmöglichkeiten zu schaffen. Um das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Wirtschaft und Verbrauchern zu reduzieren, setzt das BMJV auf Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Angebote. Erreicht werden soll dies durch Rechtsvorschriften, die die Marktposition der Verbraucher stärken, Irreführung und Täuschung verbieten und Sicherheit gewährleisten. Weitere wichtige Instrumente neben der Rechtsetzung und der Rechtsdurchsetzung sind die Förderung von Verbraucherinformation und Verbraucherbildung sowie die Begleitung von Dialogprozessen zwischen den verschiedenen Akteuren.

Weiterhin gehört es zu den wichtigsten Aufgaben des BMJV, bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen anderer Ressorts mitzuwirken und hierbei auf die Vereinbarkeit der Entwürfe mit der Verfassung und der Rechtsordnung insgesamt sowie auf eine einheitliche formale Gestaltung und eine möglichst klare Rechtssprache zu achten.

Die Zuständigkeit für die Rechtspflege, d. h. für Gerichte und Staatsanwaltschaften, liegt überwiegend bei den einzelnen Bundesländern. Das entspricht dem allgemeinen Kompetenzverteilungsprinzip des Artikels 30 des Grundgesetzes (GG). Danach ist die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz nicht etwas anderes regelt oder erlaubt. Artikel 92 GG konkretisiert das für den Bereich der Rechtsprechung.

Auf der Bundesebene sind neben dem Bundesverfassungsgericht, das ein eigenständiges Verfassungsorgan des Bundes ist, fünf oberste Gerichtshöfe des Bundes (Artikel 95 GG) eingerichtet worden, von denen drei zum Geschäftsbereich (Zuständigkeitsbereich) des BMJV gehören (s. 1.3). Diese entscheiden vor allem als jeweils höchste

Rechtsmittelinstanz für die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht). Ferner gibt es das Bundespatentgericht als erstinstanzlich entscheidendes Bundesgericht (Artikel 96 Abs. 1 GG), das auch zum Geschäftsbereich des BMJV gehört.

1.1 Aufgaben des BMJV im Bereich der Gesetzgebung

Das BMJV ist innerhalb der Bundesregierung federführend vor allem für die „klassischen“ Bereiche des Rechts. Hierzu zählen:

- das Bürgerliche Recht (Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht),
- das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und das Urheberrecht,
- das Strafrecht,
- das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht für die einzelnen Gerichtsbarkeiten (außer Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – dort mitberatend),
- das Dienst- bzw. Berufsrecht der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und Rechtspfleger.

Darüber hinaus ist das BMJV ebenso wie das Bundesministerium des Innern als Verfassungsressort bei verfassungsrechtlichen Fragen sowie in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht immer zu beteiligen. Das BMJV hat zusätzlich die Aufgabe, die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aller anderen Bundesministerien sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht, Völkerrecht, Europarecht und Bundesrecht zu überprüfen, bevor die Entwürfe von der Regierung beschlossen werden. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Rechtsetzungstechnik und die Verwendung einer einheitlichen, möglichst klaren Rechtssprache. Außerdem wirken die Fachreferate an der Rechtsetzung auf EU-Ebene in ihren jeweiligen Bereichen mit.

1.2 Aufgaben des BMJV im Bereich der Justizverwaltung

Zu den Verwaltungsaufgaben des BMJV gehört es,

- die organisatorischen, haushaltsmäßigen, personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Arbeit des Ministeriums und der zum Geschäftsbereich des BMJV gehörenden Bundesgerichte und -behörden zu schaffen und
- die Dienstaufsicht über die Bundesgerichte sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden in seinem Geschäftsbereich (s. 1.3) wahrzunehmen; bei Beschwerden nach dem Bundeszentralregistergesetz gegen Bescheide des Bundesamtes für Justiz ist das BMJV „Rechtsmittelinstanz“.

Darüber hinaus ist das BMJV Herausgeber der amtlichen Verkündungsblätter des Bundes (Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger).

1.3 Geschäftsbereich des BMJV

Zum Geschäftsbereich des BMJV gehören drei der insgesamt fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes, nämlich

- der Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe (und einem Senat in Leipzig),
- das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig,
- der Bundesfinanzhof mit Sitz in München.

Zum Geschäftsbereich des BMJV gehören ferner

- der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe und einer Dienststelle in Leipzig,
- das Bundespatentgericht in München, das erstinstanzlich in Patent- und Markensachen entscheidet,
- das Deutsche Patent- und Markenamt in München mit seiner Dienststelle Jena und dem Technischen Informationszentrum in Berlin sowie
- das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Das Ministerium wirkt im Vorfeld der Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts mit. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt (Artikel 94 Abs. 1 GG). Das Ministerium bereitet ferner die Wahl der Richterinnen und Richter an den drei obersten Gerichtshöfen des Bundes im Zuständigkeitsbereich des BMJV vor, also am Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof. Über die Berufung zur Bundesrichterin oder zum Bundesrichter entscheidet der Minister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den zuständigen Ministerinnen und Ministern der sechzehn Bundesländer und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden (Artikel 95 Abs. 2 GG).

2. Organisationsstruktur des BMJV

Das breite Spektrum der Aufgaben des BMJV spiegelt sich in der Organisation des Hauses wider.

2.1 Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

An der Spitze des Ministeriums steht der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Herr Heiko Maas. Er wirkt als Mitglied des Kabinetts an den politischen Entscheidungen der Bundesregierung mit und trägt die politische Verantwortung für sein Ressort. Zur Unterstützung bei seinen Aufgaben stehen dem Minister zwei Parlamentarische Staatssekretäre, Herr Christian Lange und Herr Ulrich Kelber, eine beamtete Staatssekretärin, Frau Christiane Wirtz, und ein beamteter Staatssekretär, Herr Gerd Billen, zur Seite. Die Parlamentarischen Staatssekretäre pflegen insbesondere die Verbindung zum Bundestag, zum Bundesrat und zu den politischen Parteien. Die beamtete Staatssekretärin und der beamtete Staatssekretär vertreten den Minister als Leiter des Ministeriums nach innen und nach außen. Der Minister und die Staatssekretärin sowie die drei Staatssekretäre bilden damit die „Hausleitung“ des Ministeriums.

Der Stab EU im Leitungsbereich ist zuständig für die Koordinierung der Zusammenarbeit in der EU für den Bereich des BMJV sowie für Grundsatzangelegenheiten und strategische Planung auf europäischer Ebene. Zudem nimmt er die Pflege der internationalen Beziehungen außerhalb der EU wahr. Das ebenfalls im Leitungsbereich angesiedelte

Referat INT-KOR ist zuständig für die Internationale rechtliche Zusammenarbeit; dazu gehört auch der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog sowie die Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V.

2.2 *Abteilungen, Unterabteilungen und Referate*

Das Ministerium gliedert sich in sieben Abteilungen, diese wiederum in Unterabteilungen und Referate. In einer Abteilung werden jeweils sachlich zusammengehörige Aufgaben wahrgenommen. So gibt es z. B. eine Abteilung für Rechtspflege, die sich u. a. mit Prozessrecht, Richterrecht und Rechtspflegerrecht befasst, sowie eine Abteilung für Strafrecht, in der u. a. materielles Strafrecht, Jugendstrafrecht und internationales Strafrecht bearbeitet werden. Die Leitung der Abteilung obliegt in der Regel einer „politischen Beamtin“ oder einem „politischen Beamten“ im Range einer Ministerialdirektorin oder eines Ministerialdirektors (politische Beamte können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden). Die Abteilungsleitung ist nach dem Minister und der Staatssekretärin bzw. den Staatssekretären für die Aufgaben ihrer Abteilung die oberste fachliche Entscheidungsinstanz. Sie überwacht und koordiniert die Arbeiten innerhalb der Abteilung und sichert die wechselseitige Information zwischen Hausleitung und Abteilung. Die Abteilungen sind grundsätzlich in jeweils zwei, in einem Fall in drei Unterabteilungen gegliedert. Die Unterabteilungsleitung hat die Führungs- und Planungsfunktion für die ihr zugeordneten Referate.

Die Referate sind die organisatorischen Grundeinheiten des Ministeriums und Träger der Sacharbeit. Der Referatsleitung sind zur Unterstützung in der Regel Beschäftigte des „höheren Dienstes“ (ganz überwiegend mit juristischer Ausbildung) als Referentinnen oder Referenten zugeordnet. Je nach Bedarf sind außerdem Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Bürosachbearbeiterinnen oder Bürosachbearbeiter in den Referaten tätig. Die Referatsleitung bestimmt die Aufgabenverteilung im Referat.

2.3 *Aufgaben der einzelnen Abteilungen im BMJV*

Die Gliederung in die sieben Abteilungen spiegelt die Aufgabenbereiche des Ministeriums wider. Mit Ausnahme der Zentralabteilung sind die Fachabteilungen in der Regel für die Betreuung bestimmter Rechtsgebiete zuständig:

Abteilung Z	Justizverwaltung (Zentralabteilung)
Abteilung R	Rechtspflege
Abteilung I	Bürgerliches Recht
Abteilung II	Strafrecht
Abteilung III	Handels- und Wirtschaftsrecht
Abteilung IV	Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Völker- und Europarecht
Abteilung V	Verbraucherpolitik

2.3.1 Die Abteilung Z (Justizverwaltung) hat die Aufgabe, die personellen, organisatorischen, haushaltsmäßigen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Arbeit des Ministeriums und der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Gerichte und Behörden zu schaffen. Besonderen Wert legt das Ministerium darauf, verstärkt die Informationstechnologie zu nutzen, um Arbeitsabläufe zu rationalisieren und seine Kommunikationsfähigkeit sowie den Informationsfluss innerhalb der Behörde und nach außen zu verbessern. Ferner betreut die Abteilung Z diverse Projekte, die darauf abzielen, moderne Informationstechnologie beim Zugang zu den Bundesgerichten und Behörden des Geschäftsbereichs sowie bei der gerichtlichen Kommunikation und Dokumentenverwaltung einzusetzen („eJustice“) und die Bund-Länder-Zusammenarbeit sowie europäische Projekte in diesem Bereich zu steuern bzw. IT-Standards im nationalen und internationalen Bereich abzustimmen. Auch die Unterstützung der Gesetzgebungsverfahren des Bundes durch elektronische Hilfsmittel wird durch die Abteilung Z vorangetrieben. Die Software „eNorm“ etwa ermöglicht es, dass vom ersten Entwurf eines Gesetzes bis zu seiner Verkündung mit ein und demselben elektronischen Dokument gearbeitet werden kann, wodurch Medienbrüche, Doppelarbeiten und zahlreiche Fehlerquellen vermieden werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist der erleichterte elektronische Zugang zum Bundesrecht. Aktuelle wie historische Textfassungen aller Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sowie alle Änderungen werden über das computergestützte juristische Informationssystem „juris“ allen Interessierten zugänglich gemacht, die aktuellen Textfassungen zusätzlich auch über den kostenlosen Bürgerdienst „Gesetze-im-Internet.de“. Die Abteilung Z ist zudem für die Verwaltung der Beteiligung des Bundes an der juris GmbH zuständig.

2.3.2 Die Abteilung R (Rechtspflege) ist zuständig für die Gerichtsverfassungen – also für die bundesgesetzlichen Regelungen über den Aufbau und die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. In den Zuständigkeitsbereich der Abteilung fallen zudem die Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einschließlich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, sowie der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Zu den Aufgaben gehören weiter das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich des Zwangsversteigerungsrechts, das Insolvenzrecht sowie das Gerichtskostenrecht. Außerdem ist die Abteilung R zuständig für die Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (insbesondere Mediation und Schlichtung) sowie für das Recht der juristischen Berufe (Richter- und Rechtspflegerrecht und Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie der Notarinnen und Notare) sowie die Juristenausbildung und das Rechtsanwaltsvergütungsrecht. Die Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterstützt die Abteilung insbesondere im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Deutsche Richterakademie.

Im Vordergrund stehen derzeit konzeptionelle Arbeiten zur rechtstatsächlichen Untersuchung von Neuregelungen im familiengerichtlichen Verfahren und in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, im Insolvenzrecht sowie zur Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen (ADR-Richtlinie) und Arbeiten zur Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts.

Die in der Abteilung R eingerichtete Projektgruppe „Aufarbeitung der NS-Zeit in Justiz und Justizverwaltung“ betreut ferner die Arbeiten der im Jahre 2012 eingesetzten „Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“, die die personellen und institutionellen Kontinuitäten und Brüche ebenso wie die inhaltlichen Aspekte der Gesetzgebungsarbeiten des Ministeriums insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren untersucht. Zudem wird der Öffentlichkeit die politische Bedeutung des Aufarbeitungsprojekts vermittelt; die Projektgruppe bezieht dabei insbesondere die Opfergruppen des NS-Regimes ein.

2.3.3 Im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung I (Bürgerliches Recht) steht das Zivilrecht, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für die privaten Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander in unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung festlegt. Ein Teil der Bestimmungen regelt speziell Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Der Kernbereich des Bürgerlichen Rechts ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in knapp 2400 Paragraphen niedergelegt. Das BGB enthält übergreifende allgemeine Regelungen für den rechtsgeschäftlichen Verkehr und Vorschriften für bestimmte Verträge, z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Darlehens- und Reiseverträge. Ferner regelt es das Sachenrecht mit dem Grundstücks- und Hypothekenrecht, das Erbrecht sowie das Familienrecht mit dem Eherecht (Eheschließung, Güterrecht, Scheidung und Scheidungsfolgen), dem Kindschaftsrecht (Abstammung, Sorge, Umgang, Vormundschaft, Adoption), dem Unterhaltsrecht und den Vorschriften über die rechtliche Betreuung schutzbedürftiger Erwachsener.

Zu den Aufgaben der Abteilung I gehört es auch, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine ausgewogene Gestaltung privatrechtlicher Vorschriften vor rechtlicher Benachteiligung zu schützen, so zum Beispiel durch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Reisevertragsrecht und das Recht des Verbraucherkredits. Weiter bearbeitet die Abteilung die Vorschriften, die einen angemessenen Schadensausgleich vorsehen, etwa bei Schädigungen im Straßen-, Bahn- und Luftverkehr oder bei Schädigungen durch Produkte und umweltgefährdende Anlagen. Große Bedeutung hat weiter die europäische und internationale Harmonisierung des Zivilrechts sowie des internationalen Privatrechts. Das internationale Privatrecht bestimmt, welche Rechtsordnung in Fällen mit Berührung zu mehreren Staaten Anwendung findet. Hinzu kommen andere Tätigkeiten im internationalen Bereich, z. B. der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland. Nicht zuletzt betreut die Abteilung das Rechtsgebiet der offenen Vermögensfragen, die mit der Wiedervereinigung Deutschlands im Zusammenhang stehen.

2.3.4 Die Abteilung II (Strafrecht) befasst sich mit den Normen unserer Rechtsordnung, die bestimmte Handlungen verbieten und unter Strafe stellen oder mit Geldbuße belegen. Das sogenannte Kernstrafrecht findet sich im Strafgesetzbuch. Dazu ge-

hören etwa Mord und Totschlag, Raub und Diebstahl, Beleidigung, aber auch strafbare Angriffe auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (wie Hochverrat oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) oder bestimmte Wirtschaftsstraftaten. Für alle diese Normen sowie andere Gesetze, die im Schwerpunkt strafrechtliche Fragen betreffen – wie etwa das Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder das Wehrstrafgesetz – ist das BMJV federführend. Weitere Straftatbestände finden sich in Spezialgesetzen. Das ist das sogenannte Nebenstrafrecht, für das unter Umständen andere Ministerien zuständig sind; dafür gibt es Referate in der Strafrechtsabteilung, die mit den federführenden Ministerien zusammenarbeiten.

Ebenfalls zur Strafrechtsabteilung gehören Referate, die sich mit Folgewirkungen des Strafrechts befassen, wie etwa mit den Eintragungen in das Bundeszentralregister oder mit dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, das dann eine Entschädigung zubilligt, wenn jemand durch eine später aufgehobene oder abgemilderte strafgerichtliche Verurteilung oder auch durch eine Untersuchungshaft einen Schaden erlitten hat. Zu den Aufgaben gehört aber auch die Kriminalprävention, die sich mit Möglichkeiten befasst, Straftaten vorzubeugen.

Ferner obliegt der Abteilung die Aufsicht über den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Staatsanwaltschaften der Bundesländer ebenso wie die Zuständigkeit für den Strafvollzug bei den einzelnen Ländern selbst.

Immer stärker wird der Einfluss der Europäischen Union auf das nationale Strafrecht. Nicht nur die Kriminalität wird grenzüberschreitend, sondern auch ihre Verfolgung. Innerhalb der Europäischen Union sind deshalb bereits einige Rechtsinstrumente entwickelt worden, welche die grenzüberschreitende Bekämpfung der Kriminalität erleichtern, wie etwa der Europäische Haftbefehl. Vertreter und Vertreterinnen der Strafrechtsabteilung verhandeln über diese Rechtsinstrumente in Brüssel und bereiten ihre Umsetzung in Deutschland vor. Die Bearbeitung von Einzelfällen im Bereich der Rechtshilfe und der Auslieferung übernimmt – soweit die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist – das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Der Strafrechtsabteilung des BMJV obliegt die Aufsicht über das Bundesamt für Justiz bei der Bearbeitung von Einzelsachen.

2.3.5 Die Abteilung III (Handels- und Wirtschaftsrecht) ist zuständig für die Vorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechts, das Bilanzrecht, das Versicherungsvertragsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz (Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Designrecht, Markenrecht, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb) sowie das Urheberrecht. Außerdem obliegt ihr die rechtliche Prüfung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe aller anderen Ministerien auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Finanz- und Steuerrechts. Besonders hervorzuheben sind ihre Aufgaben im Bereich des Finanzmarktrechts und bei der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise seit Ende 2008. Hervorzuheben ist ferner die Arbeit im Bereich des Rechts der neuen Kommunikationstechnologien und der neuen Technologien in den Naturwissenschaften. Der Aufgabenbereich der Abteilung III ist wie kaum ein anderer Bereich in die internationale Entwicklung eingebettet und durch sie bestimmt. Deshalb liegt ein wesentlicher Schwerpunkt der Abteilung III in der Mitwirkung an den Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Patentorganisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. Wichtige Vorhaben sind hier die Arbeiten auf EU-Ebene zur Einführung des EU-weit geltenden Gemeinschaftspatents einschließlich des Aufbaus einer europäischen Patentgerichtsbarkeit und die Bekämpfung der Produktpiraterie.

2.3.6 Die Abteilung IV (Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Völker- und Europarecht) ist zuständig für das Verfassungsrecht, das allgemeine und das besondere Verwaltungsrecht, das Völkerrecht einschließlich der Menschenrechte, das Recht der EU sowie für die Rechtsprüfung, also die Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht. Sie wirkt vor dem Bundesverfassungsgericht an den Verfahren mit, in denen die Bundesregierung entweder Verfahrensbeteiligte oder zur Äußerung berechtigt ist, und sie ist federführend für das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Im Rahmen der Rechtsprüfung prüft sie alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe der anderen Bundesministerien wie auch der Fachabteilungen des eigenen Hauses auf Verfassungsmäßigkeit und die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Ferner wird auf die Gesetzessystematik und die Gebote der Rechtslogik

geachtet. Empfehlungen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind in dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ enthalten, das vom BMJV herausgegeben wird und 2008 in 3. Auflage erschienen ist. Die Abteilung sorgt auch dafür, dass die Entwürfe auf Verständlichkeit und sprachliche Richtigkeit überprüft werden. Sie wird dabei durch Sprachwissenschaftler unterstützt.

In der Abteilung IV sind auch Zuständigkeiten des BMJV für die Bereiche gebündelt, die über die nationale Rechtsordnung hinausweisen. Auf dem Gebiet des Völkerrechts – einschließlich der Menschenrechte – obliegt ihr die rechtliche Prüfung von Vorhaben des internationalen Rechts, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, daneben die Mitgestaltung und Prüfung der Rechtsvorschriften zur innerstaatlichen Umsetzung. Sie wirkt auch bei der Ausarbeitung und Verhandlung von völkerrechtlichen Verträgen mit. Im Bereich des Rechts der Europäischen Union werden alle Grundsatz- und Querschnittsfragen bearbeitet, insbesondere soweit sie mit dem europäischen Primärrecht, also den Unionsverträgen und der Grundrechtecharta, zu tun haben. Außerdem wird die Prozessvertretung der Bundesregierung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wahrgenommen, und zwar in den Rechtssachen, die in die Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fallen.

Zur Abteilung IV gehört die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, die für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vor bestimmten internationalen Mechanismen zuständig ist, die die Einhaltung der international vereinbarten Menschenrechte in Deutschland überprüfen. Vor allem vertritt sie als Verfahrensbevollmächtigte die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie vor dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss gegen Rassendiskriminierung und dem Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen. Sie ist außerdem Verbindungsbeamtin für den Ausschuss des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, für die Kommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz sowie für die Grundrechteagentur der Europäischen Union. Außerdem ist sie für die Erarbeitung und Durchführung bestimmter Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und des Europarats zuständig. Die

Beauftragte ist zudem Kuratoriumsmitglied des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

2.3.7 Im Fokus der Abteilung V (Verbraucherpolitik) stehen die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Recht und Wirtschaft. Hierzu zählt insbesondere die Verbraucherpolitik in der Informationsgesellschaft, bei Finanzdienstleistungen, im Bereich von Energie und Verkehr sowie im Gesundheits- und Sozialwesen. Neben diesen inhaltlichen Aspekten spielen Fragen der Rechtsdurchsetzung sowie der Verbraucherinformation, Verbraucherbildung und Verbraucherbildung eine große Rolle. Die Abteilung V ist federführend zuständig für das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz, den Verbraucherpolitischen Bericht sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG), soweit Angelegenheiten des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes betroffen sind. Darüber hinaus ist die Abteilung V zuständig für die Stiftung Warentest und den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Die Abteilung V pflegt auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik internationale Kontakte, u. a. durch die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. In der Abteilung V ist der Forschungsbeauftragte des BMJV angesiedelt. Dieser ist insbesondere für die Koordinierung der Forschung im BMJV und Forschungsprogramme der Bundesregierung sowie europäische Forschungsrahmenprogramme zuständig. Darüber hinaus befasst sich die Abteilung V mit Fragen der Nachhaltigkeit, der Corporate Social Responsibility, der Bürgergesellschaft und der Demografie.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMJV

Das BMJV hat im Jahr 1949 seine Tätigkeit mit rund 80 Beschäftigten aufgenommen und verfügt gegenwärtig über 760 Bedienstete (Stand: 09/2015). Im BMJV arbeiten 291 Juristen, davon 134 Frauen. Unter ihnen befinden sich 119 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere Beamtinnen und Beamte der Bundesländer, die für eine bestimmte Zeit – meist für zwei bis drei Jahre – an das BMJV abgeordnet sind. Die abgeordneten Richterinnen und Richter nehmen während dieser Zeit keine richterlichen Aufgaben wahr, sondern sind in den Referaten mit Referentenaufgaben betraut.

Im Jahr 2014 hat sich das berufliche Spektrum des BMJV erweitert durch die Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Verbraucherpolitik. Jetzt sind im BMJV u. a. auch Wirtschafts-, Natur- und Politikwissenschaftler vertreten. Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch einen Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vertreten.

Seit dem Umzug der Bundesregierung von Bonn nach Berlin im Jahr 1999 sind die meisten Bediensteten am Hauptsitz des Ministeriums in Berlin tätig. In Bonn ist eine Dienststelle des BMJV mit 14 Beschäftigten verblieben.